

2) Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:

- a. wenn in den zu 1 a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände dasselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind,
- b. wenn ausländische Waaren irrtümlich verzollt oder auf Begleitschein II. abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren,
- c. wenn im Inlande gestohlene u. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden,
- d. wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland gesandt worden und die im §. 111 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist, den Directivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3) Die von den Hauptämtern, beziehungsweise von den Directivbehörden hiernach bewilligten Zollerlaße bedürfen der Aufnahme in das zur Eintheilung an den Bundesrat bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

(§. 559 der Protokolle). Als „mildthätiger Zweck“ im Sinne der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufliest, welche sich die Unterstützung hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

(§. 561 der Protokolle). Werden auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerk über die Zinsherabsetzung versehen sind, demnächst von dem Aussteller wieder begeben, so ist aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarifnummer 2 bezw. 3 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885, S. 179) nicht zu erheben.

In Preußen sind die den Hauptämtern untergeordneten bisherigen Unter-Steueraräte je nach ihrer Bedeutung, analog der Eintheilung der Neben-Zoll-Amter, in Steuer-Amter I. und II. Klasse getheilt und führen nunmehr amtlich diese Bezeichnung.

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Apparat zur Rektifikation von Rohspiritus.

Heinrich Deininger in Berlin.

Die Destillirblase, in welcher der Rohspiritus nach dem Hauptpatente mit Chemikalien behandelt wird, ist mit einem Dome versehen, in welchem auf Siebböden abwechselnd Schichten von Porzellankugeln und Glas- oder Schlackenwolle lagern, auf welchen sich die von den Spiritusbämpfen mitgerissenen Chemikalien niederschlagen und zurückgehalten werden. (D. R. P. Nr. 35 510 vom 24. Juli 1885; Zusatz-Patent zu Nr. 30 843 vom 24. Juli 1884.)

Kühlapparat mit spiralförmiger Rinnenpfanne.

Jacob Gottlob und Johann Maus in Cöln.

Die Rinnenpfannen, in welchen die heiße Flüssigkeit in dünner Schicht herabfließend sich abkühlt, haben nicht, wie im Hauptpatente, die Gestalt eines zickzackförmigen, sondern die eines spiralförmigen Kanals, bei welchem die Mitte entweder höher oder tiefer liegt als die Peripherie. Derartige Pfannen

werden abwechselnd übereinander aufgestellt. (D. R. P. Nr. 35 751 vom 27. Oktober 1885; Zusatz-Patent zu Nr. 35 011 vom 4. September 1885.)

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des I. Strafgerichts vom 20. Septbr. 1886.

RGes. v. 10. Juni 1899, betr. die Wechselstempelsteuer, §§. 11 u. 15.

I. Die Aufdrückung des Firmenstempels auf der Vorderseite eines vom Schuldner erhaltenen Solawechsels ist, wenn ihr sonst eine für den Umlauf des Wechsels rechtliche Bedeutung nicht zukommt, als eine „Unterzeichnung“ im Sinne des §. 11 daß. nicht aufzufassen.

II. Dagegen liegt ein „aus den Händen geben“ im Sinne dieser Gesetzesstelle vor, wenn der Wechselinhaber den nicht in Umlauf gesetzten Solawechsel an den Aussteller in Folge weiterer Rechtsvereinbarung zurückgibt.

III. Bei einem von einer Firma erworbenen Wechsel ist für die Erfüllung der Stempelpflicht stets der Firmeninhaber strafrechtlich verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, ob er an der fraglichen Unterlassungshandlung persönlich beteiligt, oder hieran verhindert war.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision der Angeklagten, welche auf Grund des §. 15 des RGes. vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, wegen Wechselstempelhinterziehung zu einer Geldstrafe von 920 M., dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Stempelwerthe von zusammen 18 M. 40 Pf., verurtheilt ist, rügt Verlezung des Strafgesetzes.

Wie festgestellt ist, hat Josephine D. vier Solawechsel mit dem Datum „Salzburg, den 25. Juli 1880“ über 781 M., 10000 M., 11000 M. und 15000 M. zahlbar in Nürnberg an die Ordre „des Herrn Seligmann & Co.“ ausgestellt, welche von der Firma Seligmann & Co., deren alleinige Inhaberin damals schon die Angeklagte war, als Gläubigerin entgegengenommen, mit dem Firmenstempel auf der Vorderseite versehen und in das Wechselconto oder in das Wechselkopierbuch eingetragen, sowie mindestens zwei Jahre lang in Händen behalten wurden. Diese Wechsel sind weder auf mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blanketten ausgestellt, noch wurden sie in der Folge mit den vorgeschriebenen oder mit irgend welchen anderen Stempeln versehen. Sie wurden von der Firma Seligmann & Co. an der Josephine D. und zwar gegen Ausstellung neuer auf höhere Summen und andere Verfallstage lautende vom 25. Juli 1882 und bezw. 4. Aug. 1883 datirte Solawechsel, deren Beträge den bis dahin durch Zinsenspesen und neue Hopfenlieferungen angewachsenen Ansprüchen der Firma entsprachen und die Beträge der früheren hier in Frage stehenden Wechsel in sich enthielten, zurückgegeben. Auf Grund der neuen Solawechsel, welche mit den erforderlichen Stempelmarken versehen wurden, meldete die Firma Seligmann & Co. im Concurse der Josephine D. im Mai 1884 bei dem kgl. Amtsgerichte Grafenau ihre Forderung an, es gelangten aber auch jene früheren, nicht mit Stempelmarken versehenen 4 Solawechsel zu den Concursacten, wurden dort von einem mit der Revision betrauten Beamten bemerkt und dem kgl. Rentamt Schönberg übersendet, welches gegen die Firma Seligmann & Co. in Nürnberg den auf eine Geldbuße von 920 M. lautenden Strafbeschluß vom 17. Juli 1885 wegen Wechselstempelhinterziehung erließ. Daß die Angeklagte als Inhaberin der Firma Seligmann & Co. der ihr nach §. 11 des RGes. vom 10. Juni 1869 obliegenden Versteuerung der Wechsel nicht rechtzeitig nachgekommen und deshalb nach §. 15 b e a. a. O. straffällig geworden sei, wird nun von dem Instanzgerichte sowohl daraus abgeleitet, daß die Firma Seligmann & Co. die Wechsel unterzeichnet, als auch daraus, daß sie die Wechsel aus den Händen gegeben habe.

In Beziehung auf die Annahme einer im Sinne des §. 11 a. a. O. erfolgten Unterzeichnung ist die von der Revision